

Gemeinde Waldbronn, Landkreis Karlsruhe
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Wasserversorgung
vom 01.07.1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn in seiner Sitzung vom 26.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 01.07.1995 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 wird folgender § 1a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen eingefügt:

„§ 1a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen.“

Artikel 2

Anpassen von Begriffen

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht nach § 2 der Gemeinderat, einer seiner Ausschüsse oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.“

2. § 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

a) regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten

b) unverzüglich zu berichten, wenn

aa. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

bb. Mehrauszahlungen, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.“

Artikel 3

Benennen des Stammkapitals in Euro statt DM

§ 4 Stammkapital erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 486.749,87 Euro festgesetzt.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vom 01.07.1995 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2023 beginnen, wird von der Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17.06.2020 Gebrauch gemacht und der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss nach dem Recht aufgestellt, das bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020 (GBl. S 401, 403) galt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Waldbronn, den 26.10.2022


Christian Stalf
Bürgermeister

